

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-0
Fax (+43 1) 521 52-0
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

24/21

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 5. Juni 2018 betreffend ein Landesgesetz über die Änderung des Vorarlberger Stiftungs- und Fondsgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 5 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 7. August 2018.

Mit dem Gesetzesbeschluss wird in Z 22 (§ 18) von der Möglichkeit eines Opt-in für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds in das Regelungsregime des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, Gebrauch gemacht und eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden gegen solcherart erlassene Bescheide begründet.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen befasst, welche gegen die Erteilung der begehrten Zustimmung keine Bedenken geltend gemacht haben.

Ich stelle den

An t r a g.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Sachbearbeiter
SAMOILOVA

DW
2930

Ihre GZ/vom
PrsG-190-1/LG-123
vom 7. Juni 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 5 B-VG zu erteilen. "

28. Juni 2018
Der Bundesminister:
MOSER